

## **Traktandum 4**

### **Planungskredit Abwasserentsorgung Bergün/Latsch (Ersatz ARA Bergün)**

#### **1. Ausgangslage**

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Bergün, welche die Abwasserreinigung für die Fraktionen Bergün und Latsch sicherstellt, wurde Mitte der 1960er-Jahre als erste Kläranlage Graubündens gebaut und in Betrieb genommen. In den 1980er-Jahren und um die Jahrtausendwende wurde die ARA Bergün jeweils ausgebaut und modernisiert. Die elektrotechnischen Ausrüstungen und die Gebäudesubstanz sind inzwischen mehrheitlich marode, weshalb eine Sanierung in den nächsten Jahren dringend notwendig sein wird. Der Gemeindevorstand beschäftigt sich bereits seit dem Jahr 2017 mit dieser Angelegenheit. Es wurden verschiedenste Varianten geprüft:

- Sanierung der bestehenden ARA Bergün
- Ersatzneubau der ARA Bergün am bisherigen Standort
- Ersatzneubau der ARA Bergün an einem anderen Standort in Bergün (Problematik Geruchsbelastung)
- Schmutzwasserableitung von Bergün nach Filisur und Einleitung in die ARA Alvaneu Bad

Während eine Sanierung des stark veralteten Gebäudes nicht mehr möglich ist und andere Standorte in Bergün ebenfalls nicht gefunden werden konnten, wurde zunächst ein Ersatzneubau am bisherigen Standort weiterverfolgt. Angesichts der sehr hohen Kosten einer solchen Anlage wurde die Variante einer Schmutzwasserleitung von Bergün nach Filisur (inkl. Gewerbezone Frevgias) mit Anschluss an die ARA Alvaneu Bad (ARA-Zweckgemeinschaft Albula) genauer geprüft. Dazu wurde bereits Ende 2021 ein Vorprojekt erarbeitet, welches von den kantonalen Ämtern vorgeprüft wurde. Parallel dazu fanden verschiedene weitere Abklärungen sowie Gespräche mit den Vertretern der Nachbargemeinden statt. Sämtliche Abklärungen sind positiv und zeigen, dass die angestrebte Lösung machbar ist. Um einen definitiven Beschluss unter Abwägung sämtlicher Faktoren (insbesondere Kosten) fällen zu können, ist es notwendig, das Auflageprojekt für das Bewilligungsverfahren (BAB) zu erarbeiten. Dazu liegt eine Offerte von Caprez Ingenieure AG, Davos, im Umfang von CHF 307'800.– (inkl. MwSt.) vor.

Der Gemeindevorstand wird zusammen mit dem Projektleiter Christoph Dürst (Caprez Ingenieure AG) das bisherige Variantenstudium der Gemeindeversammlung präsentieren.

#### **2. Beilagen:**

- Technischer Bericht zur ARA-Kanalisationsleitung Bergün–Filisur vom 08.11.2021

#### **3. Antrag des Gemeindevorstandes**

*Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung einen Planungskredit von CHF 310'000.00 für eine Abwasserleitung von Bergün nach Filisur, Anschluss der Gewerbezone Frevgias und Anschluss an die ARA Alvaneu Bad.*

---

## **Traktandum 5**

### **Gesetz über die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Bergün Filisur (Tourismusgesetz, TG)**

#### **1. Das Wichtigste in Kürze**

Im Zusammenhang mit der Schaffung neuer Tourismusstrukturen soll ein neues Tourismusgesetz für die Gemeinde Bergün Filisur erlassen werden, welches die bisherigen Kurtaxengesetze und

die darauf basierenden Reglemente der ehemaligen Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur ersetzt. Im Herbst 2022 fand eine öffentliche Vernehmlassung über den Gesetzesentwurf statt. Diese wurde vom Gemeindevorstand ausgewertet, die Resultate werden in der beiliegenden kommentierten Gesetzesversion behandelt. Das neue Tourismusgesetz sieht einen Wechsel von der bisherigen Kurtaxe auf die sog. Beherbergungsabgabe vor. Dabei werden die Abgaben (Hotels, andere Unterkünfte, Zweitwohnungen etc.) nicht mehr pro Übernachtung, sondern – abhängig von der Kapazität – pauschal geleistet. Die bekannte Tourismusförderungsabgabe (TFA) wird an die heutigen Gegebenheiten angepasst, erfährt aber in Art und Höhe keine wesentlichen Veränderungen. Bisher ist jährlich ein Defizit in der Spezialfinanzierung Tourismus angefallen. Durch angepasste Tarife einerseits und einen fixen Beitrag der Gemeinde pro Einwohner soll künftig jährlich ein Überschuss anfallen. Dieser wird dem neuen sog. «Tourismusentwicklungsfonds» (TEF) zugewiesen, durch welchen künftig wichtige Projekte unterstützt werden können.

## **2. Stand der Arbeiten Projekt «Tourismusstrukturen Bergün Filisur»**

*Hinweis: Detaillierte Angaben zu dem hier beschreibenden Prozess und dessen Inhalten finden sich im Bericht und kommentierten Gesetzesentwurf zuhanden der Vernehmlassung des Tourismusgesetzes vom 6. September 2022.*

Die Erarbeitung eines neuen Tourismusgesetzes wurde bereits in den beiden ehemaligen Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur aufgegleist, jedoch nicht zum Abschluss gebracht. Im Rahmen ausgiebiger Vorarbeiten in verschiedenen Arbeitsgruppen wurde deutlich, dass nicht nur die Finanzierung (d. h. die «Einnahmenseite»), sondern auch die touristischen Strukturen (d. h. die «Ausgabenseite») einer sorgfältigen Überprüfung bedürfen. Der Gemeindevorstand beschloss daher im Jahr 2020 die Tourismusstrukturen in der Gemeinde Bergün Filisur umfassend analysieren zu lassen, um sie an die aktuellen und zukünftigen Gegebenheiten anpassen zu können. Mittels Informationsveranstaltung und Informationsmaterial (2021), einer öffentlichen Bevölkerungs- und Gästenumfrage (2021) sowie einer öffentlichen Vernehmlassung über das Tourismusgesetz (2022) wurde die Öffentlichkeit immer wieder in den Prozess involviert. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt wurden verschiedenste Leistungsträger und Anspruchsgruppen (darunter insbesondere auch die Zweitwohnungsbesitzer) in die Erarbeitung der Tourismusfinanzierung einbezogen und deren Anliegen bestmöglich aufgenommen.

Bereits im Jahr 2019 wurden im Rahmen der Überarbeitung der touristischen Strategie Bergün Filisur eine sog. «SWOT-Analyse» (Stärken-Schwächen-Analyse) durchgeführt, welche die wichtigsten Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken herausstellte. Aufgrund dieser Analyse und der zentralen Herausforderungen wurden die wichtigsten Handlungsfelder definiert, welche in der Folge durch die Gemeinde unter kompetenter externer Beratung und in enger Zusammenarbeit mit den touristischen Partnern angegangen wurden. Aufgrund dieser Ausgangslage und den zentralen Handlungsfeldern ergeben sich drei miteinander eng verknüpfte Ziele, die im Rahmen der Weiterentwicklung der touristischen Strukturen in der Gemeinde Bergün Filisur zu verfolgen sind:

1. Zukunftspotentiale verbessern
2. Tourismusorganisation optimieren
3. Tourismusfinanzierung vereinfachen

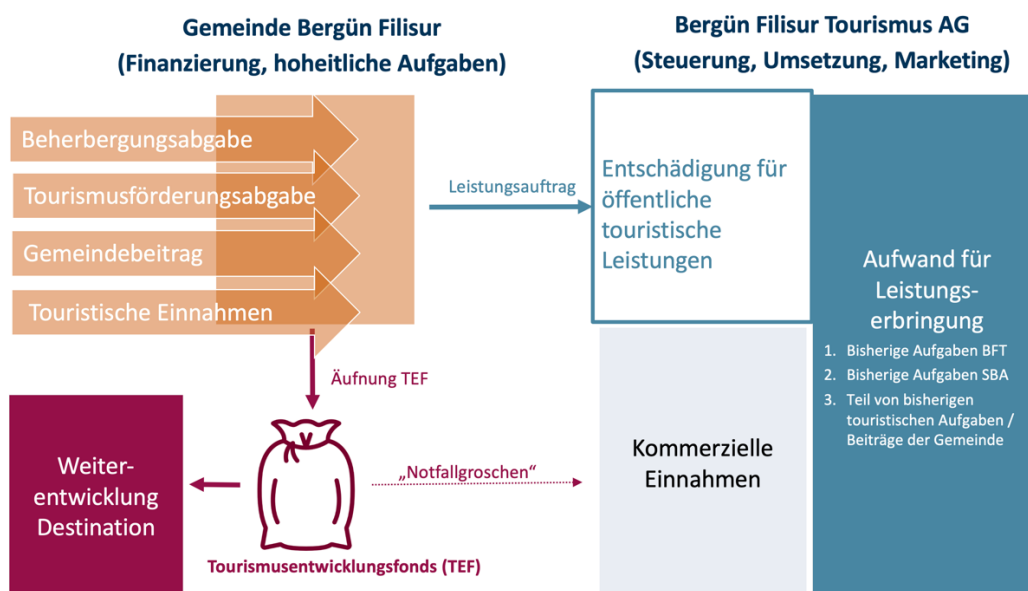
Eine Vielzahl an (privaten und öffentlichen) Akteuren beschäftigt sich mit dem Tourismus in der Gemeinde Bergün Filisur. Dabei sind die einzelnen Rollen und Finanzierungsmechanismen teilweise überlappend oder gar redundant. So ist namentlich die Aufgabenverteilung zwischen Gemeinde Bergün Filisur, Bergün Filisur Tourismus (BFT) und der Sportbahnen Bergün AG (SBA) nicht in allen Fällen klar und für Aussenstehende teilweise nur schwer nachzuvollziehen.

Es wird das Ziel verfolgt, dass bestehende personelle und finanzielle Ressourcen effizient eingesetzt werden. Dazu ist es notwendig, die Organisationen möglichst schlank zu gestalten und die historisch gewachsenen Strukturen anzupassen. Es wurden verschiedene Varianten geprüft, wie die touristische Leistungserbringung optimiert werden kann. Dabei wurde die Schaffung einer «Tourismus AG» als beste Variante ausgewählt und in der Folge detailliert ausgearbeitet und durch weitere Mechanismen ergänzt. Die neue «Tourismus AG» soll den Namen «Bergün Filisur Tourismus AG» (BFTAG) tragen.

Die künftige BFTAG übernimmt die bisherigen Aufgaben von BFT (Gästeberatung, Vermarktung, Vermittlung etc.), die bisherigen Aufgaben der SBA (Bereitstellung eines touristischen Angebots inkl. Schlitteln, Skifahren etc.) sowie verschiedene bisherige touristische Aufgaben der Gemeinde (z. B. Langlaufloipen, Winterwanderwege etc.). Dadurch kann sich die BFTAG zu einem nennenswerten Teil aus kommerziellen Einnahmen finanzieren und sie wird zu einer starken Unternehmung, die ganzjährig touristische Leistungen anbieten kann – sofern diese in ihrem eigenen oder im öffentlichen Interesse sind. Dadurch wird die Abhängigkeit vom Wintergeschäft (Skifahren, Schlitteln, Langlaufen, Winterwanderwege etc.) deutlich reduziert und die Voraussetzung geschaffen, dass die BFTAG auch aktuelle (z. B. Bergbadi Bergün) und auch künftige touristische Sommerangebote (wie z. B. die «Landwasserwelt» und damit verknüpfte Angebote) übernehmen kann.

Die Bereitstellung verschiedener wichtiger Leistungen (wie z. B. Winterwanderwege, Schwimmbad oder auch Gästeberatung) kann aber nicht über Einnahmen sichergestellt werden. Diese Finanzierungslücke soll durch einen Leistungsauftrag der Gemeinde gedeckt werden. Dies soll durch das vorliegende Tourismusgesetz ermöglicht werden.

Die künftige Aufgabenverteilung und die damit verbundenen Mechanismen sind in der folgenden Grafik umfassend dargestellt:



Diese Zusammenführung ist ein separater Prozess, der durch diese beiden Unternehmungen zu klären ist. Die Gemeinde ist als Mitglied und Auftraggeberin (BFT) bzw. Aktionärin und Auftraggeberin (SBA) bei beiden Unternehmungen beteiligt und daher auch in diese Gespräche involviert. Diese Gespräche sind inzwischen weit fortgeschritten. Dabei geht es um die Zusammenführung der beiden bisherigen Unternehmungen, die Organisation der künftigen «Tourismus AG», die Übernahme von touristischen Leistungen/Angeboten der Gemeinde sowie insbesondere um die künftige Leistungsvereinbarung (LV) zwischen Gemeinde Bergün Filisur und der neuen «Tourismus AG». Die LV wird letztendlich von der Gemeindeversammlung verabschiedet und wird daher zu gegebener Zeit ebenfalls Gegenstand der politischen Diskussion sein. Auf diese Weise kann die Gemeindeversammlung sowohl über die Einnahmen (Tourismusgesetz inkl. Finanzierung) und die Ausgaben im touristischen Bereich (Leistungsvereinbarung) bestimmen. Es ist geplant, die LV der nächsten Gemeindeversammlung im Ende Juni 2023 vorzulegen.

### 3. Inhalte und Erläuterungen Tourismusgesetz

*Hinweis: Detaillierte Angaben zu den Inhalten des Gesetzes finden sich in der kommentierten Gesetzesversion inkl. Vernehmlassungsbericht (Beilage).*

#### 3.1 Einleitung und Übersicht

Um die erwähnten Ziele und die Schaffung der «Bergün Filisur Tourismus AG» (BFTAG) zu ermöglichen, ist es zwingend, dass die notwendigen Ressourcen generiert werden können. Dazu ist

es notwendig, ein neues und zeitgemässes Tourismusgesetz für die Gemeinde Bergün Filisur zu schaffen, welche die beiden bisherigen Kurtaxen-Gesetze und die darauf basierenden Reglemente der ehemaligen Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur ersetzt. Dabei soll künftig nicht mehr die einzelne Logiernacht abgerechnet werden, sondern es wird eine «Kapazitätsbesteuerung» eingeführt. Damit können konstante Einnahmen für den Tourismus generiert werden; zudem wird damit ein positiver Anreiz für häufig anwesende Zweitwohner und Vermieter gesetzt. Beherberger (d. h. Hotels, Vermieter von Ferienwohnungen etc.) können diese Kosten selbstverständlich an Ihre Gäste weiterverrechnen. Gleichzeitig müssen die Einnahmen über diese Taxen zwingend etwas erhöht werden. Einerseits erfolgt damit eine Angleichung an vergleichbare Tourismusorte sowie eine Anpassung an die Teuerung, andererseits wird der notwendige Spielraum für Zukunftsentwicklungen geschaffen. Die Einnahmen aus den heutigen Gesetzen reichen bereits seit einigen Jahren nicht aus, um die definierten Ausgaben zu decken. Daher weist die Spezialfinanzierung «Tourismus» in der Bilanz der Gemeinde per 31.12.2021 einen negativen Bestand von CHF 261'428.50 aus. Die Gemeinde ist deshalb zwingend verpflichtet, die Einnahmen dem Bedarf der Spezialfinanzierung anzupassen. Da es sich um einen kompletten Systemwechsel handelt, kann aber nicht von einer generellen Erhöhung für alle Akteure gesprochen werden. Im Einzelfall können die Auswirkungen sehr verschieden sein.

Die bisherigen und neuen Einnahmen setzen sich grob wie folgt zusammen:

- Die bisherige Kurtaxe (Einnahmen bisher ca. CHF 600'000 pro Jahr) wird neu durch die Beherbergungsabgabe ersetzt (Einnahmen neu ca. CHF 800'000 pro Jahr).
- Die bisherige Tourismusförderungsabgabe (TFA, Einnahmen ca. CHF 100'000 pro Jahr) wird an die aktuellen Gegebenheiten angepasst, aber in Art und Höhe weitgehend unverändert belassen.
- Bisher musste das Defizit der Tourismusfinanzierung (ca. CHF 50'000 pro Jahr) durch die Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung getragen werden. Neu soll ein fixer Beitrag der Gemeinde pro Einwohner (Einnahmen ca. CHF 100'000 pro Jahr) eingeführt werden.
- Die Gemeinde nimmt aus touristischen Angeboten (z. B. Pachtzins Schlittelbahn Preda-Bergün) jährlich rund CHF 40'000 ein. Diese Einnahmen bleiben auch künftig zweckgebunden für touristische Ausgaben.

Die bisherigen und neuen jährlichen Einnahmen setzen sich damit voraussichtlich grob wie folgt zusammen (Angaben in CHF):

<b>Bisher</b>		<b>Neu</b>	
<b>Position</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>Position</b>	<b>Einnahmen</b>
Kurtaxen	600'000	Beherbergungsabgabe	800'000
TFA	100'000	TFA	100'000
Touristische Einnahmen	40'000	Touristische Einnahmen	40'000
		Gemeindebeitrag	100'000
<b>Total</b>	<b>740'000</b>	<b>Total</b>	<b>1'040'000</b>

Damit wird eine solide Basis geschaffen, damit das heutige jährliche Defizit in der Tourismusfinanzierung nicht nur ausgeglichen werden kann, sondern jährlich Gelder zur Äufnung des sog. Tourismus-Entwicklungs-Fonds (TEF) anfallen, welcher zweckgebunden bei der Gemeinde verbleibt. Aus diesem TEF können insbesondere wichtige Projekte zur Weiterentwicklung der Destination finanziert werden. In ausserordentlichen Situationen können die Gelder auch zum Erhalt wichtiger Infrastrukturen eingesetzt werden. Die Kompetenz über den TEF verbleibt bei der Gemeinde gemäss den durch die Verfassung definierten Ausgabenkompetenzen.

Das Tourismusgesetz basiert auf dem von Kanton Graubünden zur Verfügung gestellten Muster-gesetz, welches bereits in verschiedenen Gemeinden angewendet wird. Es wurde an die spezifischen Gegebenheiten der Gemeinde Bergün Filisur angepasst und durch einige Artikel ergänzt (z. B. Gemeindebeitrag und Tourismusentwicklungsfonds). Vorgängig zur Vernehmlassung wurde es durch einen kompetenten Juristen umfassend geprüft.

### **3.2 Tourismuszonen innerhalb der Gemeinde**

Mit Blick auf den Tourismusnutzen der Abgabepflichtigen ist es in der Gemeinde Bergün Filisur angebracht, innerhalb der Gemeinde Tourismuszonen zu schaffen und unterschiedliche Steuersätze festzulegen. Für «abgelegene» Orte wird eine tiefere Beherbergungsabgabe erhoben als für das touristische Zentrum. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Gäste in «abgelegenen» Zonen teilweise von gewissen touristischen Leistungen (z. B. Schlittelzug nach Preda, Tarifverbund Filisur–Davos für Jenisberg etc.) oder von Angeboten der benachbarten Destinationen (z. B. Davos für Jenisberg oder Engadin für Preda) profitieren. Im Weiteren wird die beschränkte Zugänglichkeit gewisser Gebiete (insbesondere Maiensässe) bei der Einteilung in Tourismuszonen berücksichtigt. Dies gilt einerseits für Preda und Naz, die im Winter nur mit dem Zug erreichbar sind, andererseits auch für die Maiensässgebiete. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Maiensässe (z. B. Darlux und Sagliaz) durch touristische Anlagen erschlossen sind und entsprechend auch in den Wintermonaten zumindest teilweise genutzt werden können. Daher werden gewisse (Maiensäss-)Gebiete explizit in die Zone C eingeordnet. Aufgrund des sehr weitläufigen Gebietes und der sehr komplexen Struktur der Gemeinde Bergün Filisur ergibt sich eine auf den ersten Blick komplizierte Einteilung, die sich jedoch aufgrund der genannten Kriterien klar rechtfertigen lässt. Die Grundzüge der Einteilung in verschiedene Tourismuszonen sind im Tourismusgesetz definiert, die konkrete Einteilung wird vom Gemeindevorstand in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Mit dieser Delegationslösung kann der Vorstand auf veränderte Verhältnisse reagieren, wenn z. B. die Erschliessung oder das touristische Angebot in einem Gebiet ändert. In den Ausführungsbestimmungen, die vom Gemeindevorstand erlassen werden, ist folgende Einteilung vorgesehen:

- Zone A (100%): Bergün/Bravuogn, Latsch, Latscherhalde.
- Zone B (90%): Filisur, Stugl/Stuls, Preda, Zinols Isla, Hof Zinols, Camping Islas (Filisur), Hof Las Sorts, Bellaluna, Avalungia, Camping Albula (Bergün), Frevgias/Kieswerk, Craistas, Visura, Buorchas.
- Zone C (80%): Jenisberg, Naz (bei Preda), Prasegras (Bergün), Sagliaz, Pros da Darlux, Alp Darlux, Crestota/Zinols (Bergün), Speschas, Bahnhof Stuls, Bahnhof Muot, Schönboden, Ela-Hütte SAC, Kesch-Hütte SAC, Prasegras, Punt Ota.
- Zone D (50%): Übriges Gemeindegebiet.

### **3.3 Beherbergungsabgabe nach Kapazität (Beherberger und Eigennutzer)**

Die Bemessung der Abgaben erfolgt nicht wie im System der Kurtaxen nach den Frequenzen (Anzahl Übernachtungen), sondern nach den vorhandenen Kapazitäten durch Pauschalen. Die Beherbergungsabgabe unterscheidet zwischen dem Beherberger und dem Eigennutzer. Beherberger ist, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Ferien- oder Erholungszwecken zur Verfügung stellt. Darunter fallen also nicht nur Hotels, Gruppenunterkünfte und dergleichen, sondern auch bewirtschaftete Ferienwohnungen und Campingplätze. Als Eigennutzer gelten hingegen Eigentümer von selbst genutztem Wohnraum, der v. a. Ferien- und Erholungszwecken dient, d. h. die «Zweitwohnungsbesitzer» (inkl. Maiensässbesitzer). Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Bergün Filisur sind von der Abgabe für selbst genutzte Ferienliegenschaften (z. B. Maiensässe) befreit, da die Gemeinde aus ihren Steuereinnahmen einen wesentlichen Beitrag an die Tourismusentwicklung leistet. Bei der Beherbergungsabgabe wird auf die Kapazität abgestellt. Daher spielt es – im Gegensatz zu bisher – keine Rolle, wer genau sich in der betreffenden Liegenschaft aufhält; dies wird alles mit der Pauschale abgegolten. Dauermieter von Ferienwohnungen werden Eigentümern von solchen gleichgestellt. Wenn Eigennutzer ihre Räumlichkeiten während mindestens 29 Tagen pro Jahr vermieten werden sie dadurch automatisch zum Beherberger.

### **3.4 Beherbergungsabgabe bei Hotels**

Die Bemessung der Beherbergungsabgabe der Hotels erfolgt nach der Anzahl Zimmer; dabei handelt es sich um eine Messgrösse, die einfach zu ermitteln ist und – im Unterschied zur Bettenzahl – kaum kurzfristig schwankt. Dabei beträgt der Steuersatz pro Zimmer und Jahr zwischen CHF 700.– und CHF 900.–. Die Ausführungsbestimmungen sehen einen Steuersatz von CHF 800.– pro Jahr (in der Zone A) vor. Resorts und Ferienwohnungsanlagen mit hotelähnlichem Service werden wie Hotels nach Anzahl Schlafzimmer bemessen. Die Ausführungsbestimmungen sehen zudem vor, dass die Abrechnung von Hotelbetrieben quartalsmässig erfolgt. Die Ansätze mögen auf den ersten Blick sicherlich hoch erscheinen. Im Vergleich mit anderen Tourismusorten

(z. B. Vals: CHF 1'080.–, Arosa: CHF 1'100.–) sind sie jedoch keineswegs zu hoch – auch im Vergleich mit der erreichten Auslastung. Die Hotels können diese Abgabe nach eigenem Ermessen auf ihre Gäste überwälzen. Geht man vom heutigen Tarif von CHF 3.– pro Übernachtung aus, ergibt sich für das einzelne Hotel in Bergün ab einer Auslastung von ca. 40% bereits eine positive Rechnung, in Filisur bereits ab einer Auslastung von ca. 35%. Da der bisherige Tarif aber ohnehin im Vergleich tief ist (z. B. Davos CHF 5.90) und nimmt man daher z. B. CHF 4.– pro Übernachtung an, reduziert sich die zu erreichende Auslastung auf ca. 30%.

### **3.5 Beherbergungsabgabe bei Ferienhäusern und Ferienwohnungen**

Die Bemessung der Abgaben von Ferienwohnungen berechnet sich aus einer einheitlichen Grundtaxe pro Wohnung und einem zusätzlichen Betrag pro Quadratmeter Nettowohnfläche gemäss amtlicher Schätzung. Die Grundtaxe beträgt CHF 100.– bis CHF 200.– pro Wohneinheit und Jahr. Der Steuersatz pro Quadratmeter Nettowohnfläche beträgt für den Eigennutzer CHF 8.– bis CHF 12.– und für den Beherberger CHF 10.– bis CHF 15.–. Die über 100 Quadratmeter hinausgehende Nettowohnfläche wird für die Bemessung nicht berücksichtigt. Damit soll auf den «Spezialfall» der «Engadinerhäuser» Rücksicht genommen werden, wo die ausgewiesene Nettowohnfläche häufig nicht zwingend mit der Nutzungsmöglichkeit übereinstimmt. Maiensässe und Jagdhütten gelten ebenfalls als Ferienhäuser, die eingeschränkte Nutzung ist durch tiefere Wohnflächen sowie die Tourismuszone abgegolten. Die Ausführungsbestimmungen sehen eine Grundtaxe von CHF 120.– pro Wohnung und Jahr und von CHF 10.– (Eigennutzer) bzw. CHF 12.– (Beherberger) pro Quadratmeter Nettowohnfläche vor. Dadurch entsteht für den Eigennutzer in der Tourismuszone A (Bergün/Latsch etc.) eine minimale Abgabe von ca. CHF 500.– Franken pro Wohnung und Jahr (abhängig von der Wohnungsgrösse) und eine maximale Abgabe von CHF 1120.– Franken pro Haus und Jahr oder maximal rund CHF 3.– pro Haus und Tag. In der Tourismuszone B (Filisur, Stuls, Preda etc.) betragen diese Zahlen ca. CHF 450.– bis maximal CHF 1008.–, in der Tourismuszone C (Jenisberg etc.) ca. CHF 400.– bis maximal CHF 896.–, in der Tourismuszone D (Maiensässe) ca. CHF 250.– bis maximal CHF 560.–.

### **3.6 Beherbergungsabgaben bei weiteren Unterkunftsarten**

Bei Gruppenunterkünften und SAC-Hütten richtet sich die Beherbergungsabgabe nach der Anzahl Schlafplätze, bei Campingplätzen nach der Anzahl Stand- bzw. Zeltplätzen und bei einzelnen Zimmern nach der Anzahl der vermieteten Zimmer. Die Abgabesätze für diese Kategorien sind in den Artikeln 11 bis 15 des Gesetzes festgelegt.

### **3.7 Tourismusförderungsabgabe**

Die Tourismusförderungsabgabe (TFA) ist in beiden ehemaligen Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur bereits bekannt. Die entsprechenden Artikel werden im vorliegenden Gesetz zusammengeführt, präzisiert und aktualisiert. Wo notwendig, werden die Bemessungsgrundlagen vereinheitlicht und an die Beherbergungsabgabe angepasst (z. B. Hotelzimmer statt Hotelbett als Bemessungsgrundlage). An der Höhe der Abgaben sollen aber keine wesentlichen Veränderungen stattfinden. Daher kann auf weitere Erläuterungen zur TFA verzichtet werden.

### **3.8 Gemeindebeitrag**

Über verschiedene Kanäle leistet die Gemeinde bzw. die beiden ehemaligen Gemeinden bereits seit langer Zeit wesentliche Beiträge an das touristische Angebot. Dazu gehören z. B. die Bereitstellung des Wanderwegnetzes, die Unterstützung von zentralen touristischen Akteuren oder die Förderung des kulturellen Angebots. Von sämtlichen touristischen Angeboten profitieren nicht nur Gäste, sondern auch Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Daher rechtfertigt es sich, dass die Gemeinde aus allgemeinen Mitteln einen Beitrag an die touristischen Einrichtungen leistet. Künftig soll dieses Engagement der Gemeinde im Gesetz klar geregelt werden, so dass die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des touristischen Angebots langfristig sichergestellt werden kann. Die Gemeinde geht damit eine wesentliche Verpflichtung ein. Der Gemeindebeitrag liegt gemäss Gesetz bei mindestens CHF 100.– pro Einwohner und Jahr. Der Gemeindevorstand strebt an, dass der gesamte Gemeindebeitrag jährlich rund CHF 100'000.– betragen soll und der Beitrag pro Einwohner entsprechend daran angepasst wird. Bei den aktuellen Einwohnerzahlen wären dies rund CHF 110.– pro Einwohner und Jahr.

### **3.9 Tourismusentwicklungsfonds (TEF)**

Sämtliche Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe, der Tourismusförderungsabgabe sowie dem Gemeindebeitrag, welche nicht per Leistungsvereinbarung mit der «Tourismus AG» zur Bereitstellung touristischer Leistungen verwendet werden (maximal 30% der Erträge aus der Beherbergungsabgabe), fliessen in den sog. «Tourismusentwicklungsfonds» (TEF), welcher in der Rechnung der Gemeinde als Spezialfinanzierung verbleibt. Mit dem TEF sollen Projekte im Interesse eines langfristig attraktiven Tourismus in der Gemeinde gefördert werden. Darunter fallen neue Angebote vor Ort, die Erneuerung und Erweiterung bestehender Angebote oder die Sicherung bestehender Angebote und Infrastrukturen. Die im TEF vorhandenen Mittel sind zweckgebunden und dürfen nicht für ordentliche Gemeindeaufgaben verwendet werden. Gleichzeitig dürfen sie auch nicht zur Finanzierung laufender touristischer Aufgaben verwendet werden. Die Kompetenz zur Verwendung der Mittel aus dem TEF verbleibt bei der Gemeinde, die Ausgaben sind gemäss den verfassungsmässigen Kompetenzen der Gemeindebehörden zu beschliessen. Dies bedeutet in der Praxis, dass Beträge bis zu CHF 200'000.– durch den Gemeindevorstand gesprochen werden können, höhere Beträge hingegen ausschliesslich durch die Gemeindeversammlung. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die demokratischen Rechte gewährleistet sind.

### **4. Beilagen**

- Entwurf Tourismusgesetz, Version vom 14.04.2023 z. H. Gemeindeversammlung
- Kommentierter Entwurf Tourismusgesetz inkl. Resultate der Vernehmlassung vom September 2022, Version vom 14.04.2023

### **5. Antrag des Gemeindevorstandes**

*Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das vorliegende Gesetz über die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Bergün Filisur (Tourismusgesetz, TG) zu genehmigen.*

*Der Beschluss erfolgt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Gemeindeverfassung sowie der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.*

Filisur, 14. April 2023

Der Gemeindevorstand Bergün Filisur